Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4227

26. 03. 96

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Rosel Neuhäuser und der Gruppe der PDS — Drucksache 13/4031 —

§ 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe

1. Wie viele Arbeitskräfte werden bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt über den § 249 h des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) in den neuen Bundesländern auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe gefördert?

Eine Aussage über die Zahl der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt insgesamt in Maßnahmen nach § 249 h AFG im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigten Arbeitnehmer ist nach den vorhandenen Statistiken nicht möglich. Auf Grundlage der Geschäftsstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit können lediglich Aussagen über den jeweiligen Bestand der nach § 249 h AFG geförderten Beschäftigten gemacht werden. Danach waren in Maßnahmen der Jugendhilfe 1995 jahresdurchschnittlich ca. 7 700 Arbeitnehmer beschäftigt, gegenwärtig (Stand Ende Februar 1996) sind es ca. 7 900 Arbeitnehmer.

2. Wie viele Arbeitsplätze fallen durch die geplante Beendigung der Förderung über § 249 h AFG ab Sommer 1996 insgesamt weg?
3. Welche Projekte sind in den neuen Bundesländern davon mit wie vielen Stellen betroffen?
4. Wie viele und welche Projekte können dadurch nicht weitergeführt werden?

Die Arbeitsförderung Ost nach § 249 h AFG ist nach gegenwärtiger Rechtslage bis zum 31. Dezember 1997 befristet. Eine

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 22. März 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

vorzeitige Beendigung der Förderung ist nicht geplant. Unter der Voraussetzung, daß die Komplementärfinanzierung insbesondere der Länder und Kommunen auch weiterhin sichergestellt wird, ist damit auch die weitere Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Jugendhilfe mit Lohnkostenzuschüssen nach § 249 h AFG nicht in Frage gestellt.

Davon zu unterscheiden ist die Frage der Zuweisungshöchstdauer eines Arbeitnehmers zu Maßnahmen nach § 249h AFG. Nach § 249h Abs. 4 Satz 4 AFG soll die Dauer der Zuweisung 36 Monate nicht überschreiten. Für die Dauer von insgesamt 48 Monaten können Arbeitnehmer in verschiedenen arbeitsmarktpolitisch begründeten Fallkonstellationen, die der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit anordnungsrechtlich zugelassen hat (über 50jährige; Schwerbehinderte; bei unbefristeter Übernahme; wenn kein geeigneter Arbeitsloser vermittelt werden kann), zugewiesen werden.

Die Bundesregierung verfügt nicht über aktuelle Daten, in welchem Umfang die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe durch § 249h AFG gefördert werden. Nach Angaben der neuen Bundesländer vom Juni 1995 kann anhand von vorliegenden Zahlen und diesbezüglichen Erfahrungswerten davon ausgegangen werden, daß bei den freien Jugendhilfeträgern ca. 60 bis 80 % der Beschäftigten über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Maßnahmen nach § 249h AFG gefördert werden. Betroffen hiervon sind in erster Linie Jugendfreizeiteinrichtungen wie Jugendtreffs und Jugendclubs sowie Jugendinitiativen. Kaum berührt sind demgegenüber die sog. „Regelleistungen der Jugendhilfe" nach dem SGB VIII.

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, wie viele und welche Arbeitnehmer, Stellen und Projekte im Bereich der Jugendhilfe im Laufe des Jahres 1996 durch das Auslaufen der individuellen Zuweisungshöchstdauer geförderter Arbeitnehmer von 36 Monaten in Maßnahmen nach § 249h AFG betroffen sein werden. Bei Erfüllung der sonstigen Förderungsvoraussetzungen können Maßnahmen nach § 249h AFG jedoch auch über die Dauer von 36 bzw. 48 Monaten hinaus ggf. mit anderen zugewiesenen Arbeitnehmern durchgeführt werden.

5. Wie begründet die Bundesregierung die Beendigung der Förderung gemäß § 249 h AFG auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund, daß sich damit zum einen die Arbeitslosenquote zum Sommer 1996 erhöhen wird und zum anderen viele interessante Kinder- und Jugendprojekte nicht mehr existieren werden?

6. Was wird die Bundesregierung dagegen unternehmen?

Vergleiche Antworten zu Fragen 2 bis 4.

Die zeitliche Befristung der Zuweisung von Arbeitnehmern zu Maßnahmen nach § 249 h AFG ist einerseits darin begründet, daß bei der Förderung Mittel der Bundesanstalt für Arbeit und des Bundes, die sonst als Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe

ausgegeben würden, in entsprechendem Umfang produktiv als Lohnkostenzuschüsse gezahlt werden. Die damit angestrebte Kostenneutralität der Förderung wäre bei einer längeren Zuweisungsdauer zu den Maßnahmen nicht gegeben.

Im übrigen wäre es nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der insgesamt hohen Arbeitslosenzahlen aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Gründen nicht zu rechtfertigen, wenn die durch das AFG mitfinanzierten Arbeitsplätze ausschließlich solchen Arbeitnehmern vorbehalten blieben, die bereits über die Dauer von drei bis vier Jahren in Maßnahmen nach § 249h AFG beschäftigt worden sind, zumal dieser Förderung häufig bereits eine Förderung von ein bis zwei Jahren in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vorausgegangen ist.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Zuweisung anderer Arbeitnehmer, die die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, zu den Maßnahmen. Daneben ist darauf hinzuweisen, daß die dauerhafte Aufrechterhaltung der Kinder- und Jugendhilfe nicht Aufgabe der Arbeitsförderung ist. Nach dem SGB VIII fallen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Kommunen und Länder. Spätestens mit der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs, der das Steuereinkommen zugunsten der Länder verändert hat und darüber hinaus erhebliche zusätzliche Finanzzuweisungen des Bundes an die neuen Länder vorsieht, sind die neuen Länder und ihre Kommunen in die Lage versetzt, die ihnen obliegenden Aufgaben selbst finanzieren zu können.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß mit Hilfe des § 249h AFG viele wichtige Projekte der Kinder- und Jugendhilfe aufgebaut werden konnten. Aufgrund der positiven Erfahrungen mit der Arbeitsförderung Ost u. a. im Bereich der Jugendhilfe wird daher im Rahmen der bevorstehenden Reform des Arbeitsförderungsrechts geprüft werden, ob § 249h AFG mit der entsprechenden Regelung des § 242s AFG zusammengefaßt und für den Strukturwandel in Ost- und Westdeutschland in einem mittelfristigen Zeitraum weiter eingesetzt werden kann.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333